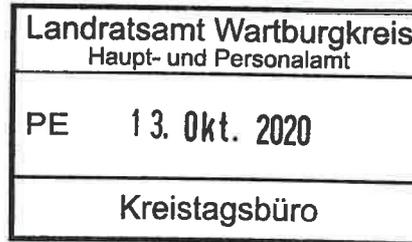


AfD-Fraktion im
Kreistag des Wartburgkreises
Christoph Walter
Altensteiner Str. 23
36448 Bad Liebenstein



Landratsamt Wartburgkreis
Herrn Landrat
Reinhard Krebs o. V. i. A.
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Antrag nach § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises

Auf Grundlage der vom Ministerium für Inneres und Kommunales neu erlassenen Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (Gültig ab: 01.12.2019) sind dringend Anpassungen einzelner Entschädigungssätze vorzunehmen, da die bisherigen Entschädigungssätze zum Teil deutlich unter den in der neuen ThürFwEntschVO vorgeschriebenen Mindestbeträgen liegen.

Zur besseren Förderung des Ehrenamtes, empfiehlt es sich, die Aufwandentschädigungen in der Satzung von Aufwandentschädigungen für Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Feuerwehrangehörigen im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises sind höher als den Mindestbetrag nach ThürFwEntschVO festzulegen.

Der Kreistag möge daher beschließen:

Beschluss:

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt folgende Änderung der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 09.10.1995.

§2 Höhe der Aufwandentschädigung

- (1) Der Kreisbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **500€** als Grundbetrag und einen Zuschlag von je **4€** für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werkfeuerwehr.
- (2) Der Stellvertreter des Kreisbrandinspektors, der einen Teil der Aufgaben des Kreisbrandinspektors regelmäßig wahrnimmt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **400€** als Grundbetrag und einen Zuschlag von je **4€** für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werkfeuerwehr.

- (3) Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **275€** und je **4€** für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr.
- (4) Kreisausbilder erhalten je Ausbildungs- Unterrichtsstunde eine Entschädigung in Höhe von **20€**.
- (5) Zugführer und Leiter der Führungsgruppe Sanität und Betreuung der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **80€**.
- (6) Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **60€**
- (7) Die Kreisjugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des **90€** und einen Zuschlag von je **4€** für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.
- (8) Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **100€**

§3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.

Schweina, den 5.10.2020



Christoph Walter
AfD-Fraktion